

VERHANDLUNGSSCHRIFT

über die öffentliche Sitzung des

GEMEINDERATES

Tag: 22.03.2012 **Ort:** Gemeindeamt
Beginn: 19:00 Uhr **Ende:** 23:10 Uhr
Einladung erfolgte am: 15.03.2012 **per:** durch Kurrende per Mail

ANWESEND WAREN:

Bürgermeister: Ing. Gustav Glöckler

Die Mitglieder des Gemeinderates:

1. Vbgm.:	Ebner Hannes	2. gf. GR.:	Grabenwöger Christian
3. gf. GR.:	Heim Michael	4. gf. GR.:	Mohl Hubert
5. gf. GR.:	Pusterhofer Claudia	6. GR.:	Schreiner Sabine
7. GR.:	Waxhofer Herbert	8. GR.:	Bauer Monika
9. GR.:	Schmidt Kurt	10. GR.:	Gölles Joachim
11. GR.:	Rinner Marko	12. GR.:	Pfaffelmaier Florian
13. GR.:	Postl Helmut	14. GR.:	Volk Gabrielle
15. GR.:	Nowak Heinrich	16. GR.:	Preinsperger Erhard
17. GR.:	Opavsky Thomas	18. GR.:	Ebner Bernadette
19. GR.:	Eder Ida Theresia	20. GR.:	Dkfm. Czujan Richard
21. GR.:	Fenz Wolfgang	22. GR.:	Toth Peter

ANWESEND WAREN AUSSERDEM:

1. Harald Nehiba (Schriftführer) 2. Lucia Mitterhöfer (Kassenverwaltung)
10 Zuhörer inkl. 1 Pressevertreterin

ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

1. --

NICHT ENTSCULDIGT ABWESEND WAREN:

--

Vorsitzender: Bürgermeister Ing. Gustav Glöckler

Die Sitzung war öffentlich.
Die Sitzung war beschlussfähig.

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil der Sitzung

1. Genehmigung des Protokoll der Gemeinderatssitzung vom 13.12.2011
2. Bericht über die Gebarungsprüfung vom 6.3.2012
3. Bericht des Finanzausschusses vom 7.3.2012
4. Genehmigung des Rechnungsabschlusses 2011
5. Essen auf Räder - Gebührenanpassung
6. Ö. Volkssportverband – Delegiertentagung – Kostenübernahme
7. Kommunalsteuerbefreiung – Fa. Bauhoch3 GmbH
8. Subventionsrichtlinien
9. Subventionsvergabe an Vereine und Institutionen
10. Hausordnung für Gemeindehäuser
11. FF-Zubau Steinabrückl / Gründung einer KommunalKG
12. Park & Drive – Anlage A2 – Vertrag für Teilnahme am Leitsystem
13. Resolution – Neubau Landesklinikum Wr. Neustadt sicherstellen
14. Entlassung aus dem öffentlichen Gut – Grundstück 1822, KG Wöllersdorf (6m²)
15. Entlassung aus dem öffentlichen Gut – 360/5, KG Steinabrückl und ggf. Weggrundstücke auf KG Wiener Neustadt und Theresienfeld (bis Badenerstraße)
16. Nutzungsübereinkommen für öff. Gut – EVN-Trassenverlegung
17. Umwidmungsansuchen – Trenker, Bründlweg
18. Umwidmungsansuchen – Bischofgründe Steinabrückl
19. Löschungsquittung – EZ 1201, KG Wöllersdorf, Ilse Raschke
20. Verpachtung Gemeindegrundstück 1644/8, KG Wöllersdorf – Hundeausbildung
21. Verkauf Grundstück 360/29, KG Steinabrückl (34 m²)
22. Verkauf Grundstück 199/4 und Teilung für Fam. Holzer und Gelter
23. Verkauf Grundstücke 1172/24, 1172/218, 1172/344, KG Wöllersdorf (Wald)
24. Verkauf Grundstücke 486/6 und 486/14, KG Wöllersdorf

VERLAUF DER SITZUNG

Der Bürgermeister eröffnet die Sitzung, stellt die Beschlussfähigkeit fest und begrüßt die Damen und Herren Gemeinderäte sowie die anwesenden Gäste.

Vor Eingang in die Tagesordnung sind noch folgende Dringlichkeitsanträge gem. § 46 Abs. 3 NÖ GemeindeO eingelangt:

- **Ansuchen und Antrag auf Eingliederung der Heideansiedlung in die KG Steinabrückl**

Sachverhalt:

Eine Bürgerinitiative vertreten durch Walter Linshalm, Franz Gschiel, Claudia Renner, Gerhard Renner und Franz Scheibenreif als Kernteam (alle langjährige Bewohner der Heideansiedlung), hat um Integration der Heideansiedlung in die KG Steinabrückl ersucht. Diesem Ansuchen wurde ein 10 seitiges Strukturreformbegehren angeschlossen und dadurch begründet.

Wesentlicher Punkt dabei ist die Zusammenlegung der Heideansiedlung mit Steinabrückl in Verbindung mit einer Neuregelung der Gemeindegrenzen.

Selbiges Begehren wurde bereits dem Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, Bernhard Müller, angekündigt und um einen kurzfristigen Gesprächstermin gebeten.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl wird in diesem Schreiben ersucht, seinerseits den Bürgermeister zu bevollmächtigen/zu beauftragen, Kontakt mit den zuständigen Stellen aufzunehmen, die erforderlichen Maßnahmen zu besprechen und dem Gemeinderat zur weiteren Entscheidung und Erledigung vorzulegen.

Antrag:

Der Bürgermeister ersucht um Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung.

Beschluss:

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Dieser Dringlichkeitsantrag soll nach dem TOP 7 behandelt werden. Alle folgenden rücken entsprechend nach.

• **Errichtung eines Zubaus vor dem Eingang der Arztordination am bestehenden Objekt der Bürgerservicestelle in Steinabrückl**

Antrag:

Der Gemeinderat möge die Errichtung eines wintergartenähnlichen Zubaus vor dem Eingang der Ordination am bestehenden Objekt der Bürgerservicestelle beschließen. Die Kosten hierfür belaufen sich nach Kostenschätzung auf ca. € 25.000,- inkl. MWSt. Die Finanzierung hierfür soll im Nachtragsbudget (Kostenstelle 1/510-614 Ordination) bereitgestellt werden.

Begründung:

Auf Grund zahlreicher Anfragen aus der Bevölkerung und einem darauf folgenden Lokalaugenschein musste festgestellt werden, dass der vorhandene Wartebereich bei weitem in der erforderlichen Größe nicht vorhanden ist. Patienten müssen teilweise bei jedem Wetter auf Grund des Platzmangels vor der Eingangstüre warten. Mit einem wintergartenähnlichen Vorbau kann man auf einfache Art und Weise das vorhandene Platzangebot erweitern. Mit dem Eigentümer des Objektes wurde bereits Kontakt aufgenommen und die mündliche Zusage für den Anbau eingeholt.

Antrag:

Der Bürgermeister ersucht um Aufnahme dieses Punktes in die Tagesordnung.

Beschluss:

Dem Antrag wird die Dringlichkeit zuerkannt.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Dieser Dringlichkeitsantrag soll nach dem (bereits durch den Vorantrag geänderten) TOP 12 behandelt werden. Alle folgenden rücken entsprechend nach.

TOP 1. Genehmigung des Protokolls der Sitzung vom 13.12.2011

Bis zur Sitzung sind keine Eingaben auf Änderung des Protokolls über die Gemeinderatssitzung vom 13.12.2011, das den Fraktionen rechtzeitig zugegangen ist, eingelangt. Es gilt daher als genehmigt.

TOP 2. Bericht über die Gebarungsprüfung vom 6.3.2012

Sachverhalt:

Der Prüfungsausschuss ist am 6.3.2012 zusammengekommen und hat die Gebarung und den Rechnungsabschluss 2011 geprüft. Der Bericht des Prüfungsausschusses (Es gibt

keine Beanstandungen) wird dem Gemeinderat vom Vorsitzenden, Hr. Kurt Schmidt, zur Kenntnis gebracht.

TOP 3. Bericht des Finanzausschusses

Sachverhalt:

Der Obmann des Finanzausschusses berichtet aus der am 7.3.2012 einberufenen Sitzung, die zum wiederholten Mal nicht beschlussfähig war. Dennoch wurde der Rechnungsabschluss 2011 mit der Kassenverwalterin, Fr. Mitterhöfer, und den anwesenden Gemeinderäten erörtert.

TOP 4. Rechnungsabschluss 2011

Sachverhalt:

Der Rechnungsabschluss ist in der Zeit vom 5. bis zum 22. März 2012 zur öffentlichen Einsicht aufgelegt. Jede Fraktion hat ein Exemplar zeitgerecht vor der Auflage erhalten. Es sind keine Stellungnahmen eingelangt.

Erläuterungen zum Rechnungsquerschnitt:

Ordentlicher Haushalt:

Soll-Einnahmen: € 6.618.239,29 Soll-Ausgaben: € 6.992.587,49

Summe mit Abwicklung des Vorjahres:

Einnahmen:	€ 6.618.239,29	Ausgaben:	€ 6.992.587,49
Sollüberschuss 2010	€ 1.812.141,72		
	€ 8.430.381,01		

Sollüberschuss des Jahres 2011: € 1.437.793,52

Gebührenhaushalte:

Beim Turnsaal Wöllersdorf stehen den Einnahmen von € 2.388,19 Ausgaben von € 31.650,86 gegenüber, ergibt abzüglich der Tilgungen für das aufgenommene Darlehen in Höhe von € 9.528,86 einen Sollfehlbetrag von € 19.733,81.

Das Ergebnis im Turnsaal Steinabrüchl sieht so aus, dass die Einnahmen € 3.391,46 und die Ausgaben € 16.691,37 betragen, ergibt einen Sollfehlbetrag von € 13.299,91.

Der Schülerhort Wöllersdorf weist Einnahmen von € 45.633,34 und Ausgaben von € 71.136,24 aus, es ergibt sich ein Sollfehlbetrag von € 25.502,90.

Der Schülerhort Steinabrüchl weist Einnahmen von € 6.636,62 und Ausgaben von € 17.550,80 aus, es ergibt sich ein Sollfehlbetrag von € 10.914,18.

Dem Gebührenhaushalt Friedhof mit Einnahmen von € 17.343,27 stehen Ausgaben im Betrag von € 12.433,67 gegenüber, daraus ergibt sich ein Sollüberschuss von

€ 4.909,60.

Dem Gebührenhaushalt Wasserversorgung mit Einnahmen von **€ 380.729,02** stehen Ausgaben im Betrag von **€ 406.293,32** gegenüber. Bei den Wasserbezugsgebühren ergaben sich Mehreinnahmen von **€ 61.260,59** auf Grund der vorgezogenen Wasserendabrechnung im 4. Quartal. Auf der Ausgabenseite konnten wir durch ein Nichtzuzählen der gesamten Kreditsumme einiges an Kreditzinsen sparen.

Der Gebührenhaushalt Abwasserbeseitigung weist Einnahmen von **€ 563.449,52** und Ausgaben von **€ 563.145,15 (€ 553.145,15 Kapitaltransferzahlung)** aus, daraus ergibt sich ein Sollüberschuss von **€ 304,37 (€ 10.304,37)**.

Der Gebührenhaushalt Müllbeseitigung weist Einnahmen von **€ 325.522,42** und Ausgaben von **€ 318.790,09** aus, sodass ein Sollüberschuss von **€ 6.732,33** besteht.

Bei Vermietungen und Verpachtungen belaufen sich die Einnahmen auf **€ 533.422,54**, die Ausgaben auf **€ 532.793,03 (€ 462.793,03 Kapitaltransferzahlung)** ergibt einen Sollüberschuss von **€ 629,51 (€ 70.629,51)**.

Die gemeindeeigenen Steuern und Abgaben erreichten Solleinnahmen von **€ 1.585.544,09**, die 23,95 % der ordentlichen Solleinnahmen betragen.

Die Abgabenertragsanteile belaufen sich auf **€ 2.723.118,59**.

Die Gesamtrücklagen betragen zum Jahresende **€ 770.975,73**.

Die Bezüge und Abgaben der Vertragsbediensteten, Pensionist, geringfügig Beschäftigten und Ferialarbeiter betragen **€ 1.052.792,62** und sind mit 15,90% (Vorjahr 16,89 %) der Solleinnahmen abgedeckt.

Außerordentlicher Haushalt:

Solleinnahmen:	€ 1.583.087,77	mit Abwicklung Vorjahr
Sollausgaben:	€ 1.879.028,72	mit Abwicklung Vorjahr

Folgende Vorhaben werden erst nach Fertigstellung bzw. nach Subventionserhalt ausfinanziert:

- Abwasserbeseitigung ABA 08
- Wasserversorgung BA 06 Brunnen
- Abwasserbeseitigung ABA 07
- Leitungskataster Kanal
- Leitungskataster Wasser
- Sanierung Kindergarten Tirolerbach
- Errichtung Kindergarten Satzäcker
- Errichtung Kindergarten Steinabrückl
- Piestingregulierung

Schuldendienst:

Der Schuldendienst zu Beginn des Jahres beträgt, **€ 6.720.368,09 Zugang**
€ 700.000,00 am Jahresende **€ 6.966.483,18**. Der gesamte Schuldendienst betrug

€ 567.323,13, davon wurden € 97.238,19 ersetzt, sodass ein Nettoaufwand von € 470.084,94 (7,10% 2011 und 2010: 7,31% von den Solleinnahmen) zu finanzieren war.

Der Schuldenstand der Schuldenart 1, das sind Schulden, deren Schuldendienst durch die Gemeinde mehr als zur Hälfte aus allgemeinen Deckungsmitteln getragen wird, betrug zum Jahresende € 768.009,91 (2010: € 884.627,21). Daraus errechnet sich eine echte pro Kopf-Verschuldung von € 202,26.

Der Schuldenstand der Schuldenart 2, gedeckt durch Gebühren, Entgelte, Tarife, steht mit € 6.198.473,27 (2010: € 5.835.740,88) zum Jahresende zu Buch, ergibt eine pro Kopf-Verschuldung von € 1.632,46.

Gerechnet wurde hier mit dem Volkszählungsergebnis 2001 mit 3.797 Einwohnern, hauptgemeldeten Personen.

Wenn man das Ganze mit den tatsächlich per 31.12.2011 hauptgemeldeten Personen (4.198) rechnet, ergibt das eine pro Kopf-Verschuldung gesamt von € 1.659,47.

Fr. GR Ebner verliest eine Stellungnahme der Bürgerliste (ohne GR Preinsperger) zum RA 2011 und ersucht diese, dem Protokoll anzuschließen.

Diskussion ob der „Beschönigung“ des Budgets durch Hr. GR Gölles mit Fr. Mitterhöfer (Kassenverwalterin), die darauf hinweist, dass keine Überziehungen der veranschlagten Kosten erfolgt sind und weiters die Hinzurechnung der Darlehensaufnahmen korrekt verbucht wurden (keine Darstellung als „Ertrag“).

GR Nowak erinnert im Zuge der Diskussion, dass der Prüfungsausschuss im vorangegangenen TOP keine Beanstandungen festgestellt hat und dass „die gesamte Gebarung wirtschaftlich – sparsam – zweckmäßig geführt wird“.

Sitzungsunterbrechung von 19:20 bis 19:33 zwecks Beratung (auf Antrag der SPÖ).

Nach der Unterbrechung besteht Fr. GR Ebner darauf, die Stellungnahme zum Antrag zu erheben.

Zusatzantrag der Bürgerliste zum vorliegenden Rechnungsabschluss:

(Antrag (Stellungnahme der BL) liegt dem Protokoll im Original bei)

Es sollen der Grundsatz der Sparsamkeit für die kommenden Jahre verstärkt beachtet werden und bei den Ausgaben die Ausschöpfung der im Voranschlag bezifferten Betragsgrenzen beachtet werden. Der Gemeinderat möge vor Beschlussfassung von Ausgaben durch Bereitstellung einer Haushaltsüberwachungsliste (an jeden Clubsprecher im Zuge der Einladung zur Sitzung) über die finanzielle Situation der Gemeinde informiert werden. Bei allen Ansuchen, Anträgen etc. und auf Ausgabenbelegen, welche vom Bürgermeister im Zuge der laufenden Verwaltung angeordnet werden, soll neben dem VA-Ansatz auch der noch offene Betrag des VA-Ansatzes angeführt werden.

Vorbehaltlich der rechtlichen Prüfung, ob dies zulässig sei, lässt Bgm. Ing. Glöckler über diesen Antrag abstimmen.

Beschluss Zusatzantrag:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich angenommen (5 Enthaltungen (ÖVP), 3 Gegenstimmen (UGI, Preinsperger)).

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den vorliegenden Rechnungsabschluss 2011 genehmigen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 5. Essen auf Räder - Gebührenanpassung

Sachverhalt:

Durch die laufenden Erhöhungen der Entgelte für die Speisen ist es notwendig, die die von der Gemeinde in Rechnung gestellten anzupassen. Auf der betreffenden Kostenstelle besteht seit Jahren eine große Unterdeckung. Die neu anzusetzenden Preise sollen zumindest den Bezugspreis der Stadt Wiener Neustadt decken. Die Bezieher unserer Gemeinde (derzeit rund 10) sind nicht Sozialhilfeempfänger oder Mindestrentenbezieher, somit kann zumindest der Kostensatz von Wiener Neustadt für diese Gruppe übernommen werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge das Thema dem Finanzausschuss zur Beratung zuweisen, der dann in der nächsten Sitzung dem Gemeinderat einen Vorschlag hins. der Höhe der zu verrechnenden Essensentgelte zur Beschlussfassung unterbreitet.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 6. Ö. Volkssportverband – Delegiertentagung - Kostenübernahme

Sachverhalt:

Die Delegiertentagung des österr. Volkssportverbandes soll heuer in unserer Gemeinde stattfinden. Rahmenprogramm ist eine kleine Wanderung und daran anschließend div. Vorträge. Initiator ist der Wanderverein „Peppis Hütte“.

Diskussion gfGR Michael Heim, ob dadurch nicht ein Präzedenzfall geschaffen wird, dass jeder Verein bei einer Veranstaltung um zusätzliche Subvention ansucht.

Bgm. Glöckler: wir könnten auch nur einen Teil der Kosten übernehmen.

Antrag:

Die Gemeinde möge die Kosten für diese Verbandstagung von max. € 1.637,50 übernehmen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich, 1 Gegenstimme (Czujan)

TOP 7. Kommunalsteuerbefreiung – Fa. Bauhoch3 GmbH

Sachverhalt:

Von der Fa. Bauhoch3 ist ein Ansuchen um Kommunalsteuerbefreiung eingelangt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge beschließen, entsprechend der bisherigen Übung für 4 Jahre 50 % der Kommunalsteuer in Form einer Betriebsansiedlungsförderung ab 7.6.2011 (= Firmengründung lt. Firmenbuch-Auszug) zu erlassen bzw. als Förderung zuzuerkennen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 8. Ansuchen und Antrag auf Eingliederung der Heideansiedlung in die KG Steinabrückl

Sachverhalt:

Eine Bürgerinitiative vertreten durch Walter Linshalm, Franz Gschiel, Claudia Renner, Gerhard Renner und Franz Scheibenreif als Kernteam (alle langjährige Bewohner der Heideansiedlung), hat um Integration der Heideansiedlung in die KG Steinabrückl ersucht. Diesem Ansuchen wurde ein 10 seitiges Strukturreformbegehren angeschlossen und dadurch begründet.

Wesentlicher Punkt dabei ist die Zusammenlegung der Heideansiedlung mit Steinabrückl in Verbindung mit einer Neuregelung der Gemeindegrenzen.

Selbiges Begehren wurde bereits dem Bürgermeister der Stadt Wiener Neustadt, Bernhard Müller, angekündigt und um einen kurzfristigen Gesprächstermin gebeten.

Der Gemeinderat der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl wird in diesem Schreiben ersucht, seinerseits den Bürgermeister zu bevollmächtigen/zu beauftragen, Kontakt mit den zuständigen Stellen aufzunehmen, die erforderlichen Maßnahmen zu besprechen und dem Gemeinderat zur weiteren Entscheidung und Erledigung vorzulegen.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge beschließen, den Bürgermeister mit einem Verhandlungsmandat unter Beiziehung des Gemeindevorstandes auszustatten, die Möglichkeiten für die Eingliederung der Heideansiedlung in die KG Steinabrückl zu prüfen, die notwendigen Schritte zu erheben und Kontakt zum Bgm. Müller herzustellen.

Sitzungsunterbrechung von 19:58 bis 20:10 zwecks Beratung.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 9. Subventionsrichtlinien

Sachverhalt:

Der Gemeindevorstand hat in seiner Sitzung am 7.3.2012 die Richtlinien für die zukünftige Bemessung und Vergabe von Subventionen der Gemeinde an die Vereine und Institutionen erarbeitet. Hauptsächlich soll die bisherige Vorgangsweise beibehalten werden, wobei die Vereine jährlich ein Antragsformular, downloadbar von der Homepage, mit den Vereinsdaten, einem Jahresbericht des vergangenen Vereinsjahres, ggf. einem Veranstaltungsplan und ggf. geänderten Statuten bis Ende Oktober eines Jahres an die Gemeinde schicken.

Im Zuge der Diskussion über Richtlinien, die der Gemeindevorstand hätte erarbeiten sollen, berichtet Bgm. Glöckler von einer Vereinbarung gem. Art. 15a B-VG zwischen dem Bund und den Ländern über ein koordiniertes Förderwesen, was natürlich auch auf die Gemeinden durchschlägt. Wenn diese Vereinbarung ausgearbeitet und beschlossen ist, soll der Gemeindevorstand die zu vollziehenden Vorgaben in Richtlinien für unsere Gemeinde ausarbeiten und sodann dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorlegen.

Antrag GR Nowak:

Der Gemeinderat möge in Anbetracht der jüngsten Entwicklungen auf Bundes- und Landesebene den Beschluss hins. der Beauftragung des Gemeindevorstandes zur Ausarbeitung von Richtlinien für die Subventionsvergabe vom 10.3.2011 aufheben.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

Antrag des Gemeindevorstandes:

Es wurde ein vereinfachtes Antragsformular ausgearbeitet, welches dem Gemeinderat als vorübergehende Lösung zur Beschlussfassung empfohlen wird, das die Vereine bis Ende Oktober eines Jahres (damit der Bürgermeister die Beträge im Voranschlag berücksichtigen kann) bei der Gemeinde einreichen, ergänzt mit einem ausführlichen Tätigkeitsbericht für das abgelaufene Kalenderjahr sowie unter Beilage eines aktuellen Auszuges aus dem Vereinsregister, welcher ohnedies online und kostenlos über das Internet abgerufen werden kann. Weiters sind mit erstmaligem Antragsformular die Vereinsstatuten beizulegen, welche in der Folge nur mehr bei jeder Änderung der Statuten beizulegen sind.

Die Bewilligung bzw. Ablehnung der Subvention erfolgt ohne jedweden Rechtsanspruch auf diese in der ersten Gemeinderatssitzung im Folgejahr (nach Antragsstellung) nach entsprechend bewilligtem Voranschlag und Vorhandensein der notwendigen Mittel.

Diese Regelung gilt ab 2012, wobei die Subventionsanträge samt Tätigkeitsbericht und Beilagen über das Kalenderjahr 2011 bis spätestens Ende Oktober 2012 einzureichen sind. Verspätet eingelangte Ansuchen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Das nachstehende Antragsformular für Subventionsansuchen wird von der Marktgemeinde auf der Homepage zum Download bereitgestellt bzw. kann im Gemeindeamt und der Bürgerservicestelle abgeholt werden. Grundsätzlich handelt es sich um eine Bringschuld der Vereine und Institutionen, jedoch werden jene Vereine und Institutionen, die aktuell Subventionsempfänger der Gemeinde sind, schriftlich von dieser Änderung in Kenntnis gesetzt.

Verein:
(Stempel)

eingelangt
am:

An die
Marktgemeinde
Marktzentrum 1
2752 Wöllersdorf

Datum:
(letzter Abgabetermin:31.10. e. J.)

Subventionsansuchen

laufende Vereinssubvention für das Kalenderjahr 20 ..

Kontaktdaten:

Obmann/Schrifführer:	
Telefon:	E-Mail:
Bankverbindung	Konto: BLZ:
IBAN:	

Vereinsdaten:

Mitglieder ges.:
davon bis zum vollendeten 14. Lebensjahr: ab 14. bis 18. Lebensjahr:

geplante Sonderveranstaltungen/Sonderausgaben:

--

Beilagen zum Ansuchen:

Auszug aus dem Vereinsregister	ggf. Veranstaltungskalender
Statuten	ggf. Projektunterlagen
Tätigkeitsbericht über das abgelaufene Kalenderjahr (Beilage)	
Der ansuchende Verein nimmt zur Kenntnis, dass die Vereinssubvention eine freiwillige Leistung der Marktgemeinde ist und keinerlei Rechtsanspruch darauf besteht.	

Wöllersdorf-Steinabrückl,

statutengem. Unterfertigung

genehmigt in der Gemeinderatssitzung vom:

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 10. Subventionsvergabe an Vereine und Institutionen

Sachverhalt und Antrag des Gemeindevorstandes:

Folgende Vereine haben um Subvention angesucht, die anderen Vereine sollen bis zur Gültigkeit der neuen Subventionsrichtlinien im nächsten Jahr die Subventionen automatisch weiter erhalten.

In folgenden Fällen sollen die Subventionen wie folgt behandelt werden:

Verein Morgenstern: keine Subvention, da kein ortsansässiger Verein

Aktiv – Natürlich – Gesund: auch die Jugendförderung wie 2011

Kunterbunte Kinderwelt: zusätzliche Jugendförderung in der Höhe von € 200,-

Kirchenchor Steinabrückl (via Pfarre): € 290,-

1. Feuerwehroldtimerverein der FF Steinabrückl: Aufnahme in die zu unterstützenden Vereine mit € 290,-.

Der Antrag des Männer-Doppel-Quartett „Almawind“ wurde wieder zurückgezogen.
 Die Hadla Teufl'n sollen ausnahmsweise für den erstmalig veranstalteten Krampuslauf die Kosten dieser Veranstaltung als zusätzliche Subvention in der Höhe von € 570,- erstattet bekommen.

Die Vollephanten sollen in die Subventionsliste mit einer Unterstützung in der Höhe von € 250,- aufgenommen werden.

Subventionen 2012

Verein		Betrag 2010	Betrag 2011	Betrag 2012
Initiative Schönes Wöllersdorf		250,00 €	250,00 €	250,00 €
Pensionistenverband Wöllersdorf		290,00 €	350 €	350,00 €
Pensionistenverband Steinabrückl		290,00 €	350 €	350,00 €
Seniorenbund		290,00 €	350 €	350,00 €
Caritas Wöllersdorf+Steinabrückl je		290,00 €	290,00 €	290,00 €
ASKÖ Wöllersdorf und		1.670,00 €	1.670,00 €	1.670,00 €
für Jugend		420,00 €	420,00 €	420,00 €
ATV Steinabrückl und		1.670,00 €	1.670,00 €	1.670,00 €
für Jugend		420,00 €	420,00 €	420,00 €
KOBV Wöllersdorf-Steinabrückl		290,00 €	290,00 €	290,00 €
VV Wöllersdorf		580,00 €	580,00 €	580,00 €
VV Steinabrückl		580,00 €	580,00 €	580,00 €
FF Wöllersdorf mit Jugendfeuerwehr	sowie KFZ Vers.	3.500,00 €	3.500,00 €	3.500,00 €
FF Steinabrückl mit Jugendfeuerwehr	sowie KFZ Vers.	3.500,00 €	3.500,00 €	3.500,00 €
Elternverein Wöllersdorf		210,00 €	210,00 €	210,00 €
Elternverein Steinabrückl		210,00 €	210,00 €	210,00 €
Elternverein ASO		210,00 €	210,00 €	210,00 €
ATSV Wöllersdorf-Steinabrückl und		4.010,00 €	4.010,00 €	4.010,00 €
für Jugendförderung		420,00 €	420,00 €	420,00 €
Freizeitclub Wöllersdorf		170,00 €	170,00 €	170,00 €
Imker		120,00 €	120,00 €	120,00 €
USV Wöllersdorf		250,00 €	250,00 €	250,00 €
Soziales Hilfswerk NÖ		420,00 €	420,00 €	420,00 €
Kinderfreunde Steinabrückl		290,00 €	290,00 €	290,00 €
Nachbarschaftshilfe der Pfarren		170,00 €	170,00 €	170,00 €
UTTV Steinabrückl und		580,00 €	580,00 €	580,00 €
für Jugendförderung		420,00 €	420,00 €	420,00 €
NGE New Generation Events		170,00 €	170,00 €	170,00 €
Vollephanten				250,00 €
Hadla Teufl'n			290 €	290,00 €
Zus. Für Krampuslauf 2011				570,00 €
Verein Kräuterkreis			170 €	170,00 €
Kunterbunte Kinderwelt für Jugendförderung	170 lfd + 80 f.2010 rückw		250 €	250,00 € 200,00 €

Verein Aktiv Natürlich Gesund und			290 €	290,00 €
für Jugendförderung			420 €	420,00 €
Verein Morgenstern			---	---
JVP			290 €	290,00 €
Kirchenchor Wöllersdorf	an Pfarre		290 €	290,00 €
Kirchenchor Steinabrückl	an Pfarre		290 €	290,00 €
Wanderverein Pepi's Hütt'n			290 €	290,00 €
1. Feuerwehroldtimerverein FF St.				290,00 €
Teufelspakt Steinabrückl			170 €	170,00 €

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Subventionen wie vorgeschlagen beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 11. Hausordnung für Gemeindehäuser

Sachverhalt:

Auf Grund diverser Vorkommnisse wurde eine neue umfassende Hausordnung ausgearbeitet und von Dr. Häusler überprüft. Diese Hausordnung soll nun für alle gemeindeeigenen Miethäuser gelten und dort auch angebracht werden. Damit soll auch ein vernünftiges und nachvollziehbares Zusammenleben der Mieter gewährleistet werden.

Hausordnung der Marktgemeinde Wöllersdorf – Steinabrückl

Diese Hausordnung dient einem geregelten Zusammenleben in den Wohnhausanlagen der Gemeinde und gilt für alle Mieter und deren Besucher. Es ist notwendig, sich an die Hausordnung zu halten.

1. Ruhe in der Wohnanlage

1. In der Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr darf die Ruhe in keiner Weise, insbesondere nicht durch lautes Musizieren, Radio, Fernsehen oder etwaigen anderen Lärm gestört werden. Eine Mittagsruhe von 12.00 Uhr bis 14.00 Uhr ist nach Möglichkeit einzuhalten.
2. Am Tag ist jedes Schreien und Lärmen und jede grobe Lärmbelästigung der Mitbewohner zu vermeiden.
3. Besonders an Sonn- und Feiertagen ist auf das allgemeine Ruhebedürfnis Rücksicht zu nehmen.
4. Das Herumtollen auf Gängen, Stiegen, in Fahrstühlen und Kellern, ist untersagt. Es sind die für das Spielen vorgesehenen Örtlichkeiten aufzusuchen. Eltern und Erziehungsberechtigte haften für ihre Kinder.

2. Reinhaltung der Wohnanlage

1. Die Mieter sind zur Reinhaltung ihrer Wohnungen verpflichtet. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass sich keinerlei Ungeziefer oder sonstiges, ekelerregendes oder gesundheitsschädliches Getier durch jegliche Verschmutzung verbreiten kann.
2. In Abflussleitungen und WC-Anlagen dürfen keinerlei feste Abfälle (Speisereste, Kehricht etc.) geworfen werden.
3. Der Mieter hat durch ihn verursachte Verschmutzungen und Schäden (durch z.B. Malerarbeiten oder Möbeltransporte) in den allgemein zugänglichen Räumlichkeiten wie Stiegenhäusern etc. sofort zu beseitigen oder unverzüglich der Gemeinde zu melden.

4. Das Ausschütteln von Fußmatten oder das Ausklopfen von Teppichen in den Stiegenhäusern, aus den Fenstern und von den Balkonen ist untersagt.
5. Jegliche Verschmutzung der Stiegenhäuser, der Allgemeinräume sowie der zur Anlage gehörenden Außenanlagen ist untersagt.
6. Die Mieter sind verpflichtet, die Stiegenhäuser, Aufzüge, Keller, Waschküchen, Dachböden und Garagen sauber zu halten.

3. Haustierhaltung

1. Das Halten von Hunden und Katzen muss unverzüglich der Gemeinde gemeldet werden und bedarf deren Genehmigung.
2. Die Haltung von Tieren wie Schlangen (auch Würgeschlangen), Spinnen oder Skorpionen sowie jeglicher anderer Tiere, die als giftig oder gefährlich gelten, ist ebenfalls unverzüglich der Gemeinde zu melden und bedarf deren Genehmigung.
3. Das Halten von Kleintieren in den Kellerräumen ist ebenfalls untersagt.
4. Sollten die Tiere durch Lärmentwicklung oder Gefährlichkeit die Mieter stören oder gefährden, so sind diese Tiere unverzüglich zu entfernen.
5. Verunreinigungen durch Tiere sind vom Halter sofort zu entsorgen.

4. Waschküchen und Trockenräume

1. Die Waschküchen und Trockenräume sind sauber zu halten und nach der ausgehängten Bedienungsanleitung zu verwenden.
2. Es ist darauf Bedacht zu nehmen, dass die Waschküchen und Trockenräume allen Mietern zur Verfügung stehen und entsprechend sorgsam damit umgegangen wird.
3. Alle Geräte müssen nach der Benützung vollständig entleert und gereinigt übergeben bzw. hinterlassen werden.
4. Wäsche darf nur in den dafür vorgesehenen Kellerräumen zum Trocknen aufgehängt werden.
5. Wird Wäsche auf dem Balkon oder der Loggia zum Trocknen aufgehängt, dürfen die Leinen nur innerhalb und unterhalb der Brüstung montiert werden.
6. Ist in der Wohnung eine Waschmaschine installiert, so ist darauf zu achten, dass die Ruhezeiten auf Grund der Lärmentwicklung (z. B. Schleudern) nicht gestört werden.

5. Haustorsperre

1. Sämtliche Eingänge, Garten- und Kellertüren, sowie Garagen sind geschlossen bzw. versperrt zu halten, um fremden Personen keinen Zutritt zu ermöglichen.
2. Bei Vorhandensein einer Zentralsperranlage ist darauf zu achten, dass ebenfalls alle Zugänge geschlossen bzw. versperrt sind. Die Vergabe der Nachschlüssel an Briefträger oder Zeitungszusteller obliegt der Gemeindeverwaltung.
3. Sämtliche zusätzliche Schlüssel für Wohnungsanlagen sind gesperrt und können nur mit Bestätigung der Gemeinde und auf Kosten des Mieters nachbestellt werden.

6. Gemeinschaftseinrichtungen

1. Bei Liftanlagen sind auf jeden Fall die gesetzlichen Bestimmungen zu beachten (z.B.: Der Lift ist kein Lastenaufzug.). Kindern unter 12 Jahren ist das Alleinfahren untersagt.
2. Abstellräume, Keller, Dachböden, Müllräume und aufgestellte Ruhebänke dienen der Allgemeinheit und sind nicht widerrechtlich zu verwenden oder zu beschädigen. Außerdem ist es untersagt gefährliche Flüssigkeiten oder Brennstoffe in diesen Räumlichkeiten zu lagern. Ein Umfunktionieren oder ein Umbau der gemeinschaftlich zu nützenden Räumlichkeiten, ein Verwenden der Räumlichkeiten oder offenen Anlagen für Fahrzeugreparatur, -reinigung, oder -lackierung oder für andere widmungsfremde Zwecke ist untersagt und auf Grund rechtlicher, versicherungstechnischer und umweltrelevanter Bestimmungen verboten.
3. Schäden an diesen für die Allgemeinheit der Mieter dienenden Anlagen und Räumlichkeiten sind unverzüglich zu melden.
4. Die Mieter sind verpflichtet, nur die ihnen zugewiesenen Parkplätze zu benutzen.

7. Instandhaltung

1. Für jegliche Schäden in der Anlage haftet der Verursacher.
2. Dem Mieter sind bauliche Veränderungen an der Wohnung nur mit Zustimmung der Gemeinde gestattet. Bei widerrechtlicher Handlung, Änderung oder Nutzung obliegt die Herstellung des ursprünglichen Zustandes der Gemeinde auf Kosten des Mieters.
3. Mit Nachdruck wird darauf hingewiesen, dass vorhandene Anschlüsse von Strom, Wasser, Gas oder Kamin mit Sorgfalt behandelt werden müssen, damit kein Schaden oder keine Gefahr für die übrigen Mieter entsteht. Auch ist auf die Sparsamkeit, Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit der Energie- und Rohstoffe Bedacht zu nehmen.

8. Mülltrennung

1. Jeder Mieter ist verpflichtet, den Müll nach den allgemein geltenden Bestimmungen zu trennen.
2. Die dafür vorgesehenen Behältnisse sind verschlossen zu halten, um die Ausbreitung von Insekten und Parasiten zu vermeiden.
3. Verpackungen und Kartonagen sind zusammenzufalten bzw. zu zerkleinern, um Behältervolumen und somit Entsorgungskosten zu vermeiden.

9. Allgemeine Bestimmungen

1. Das Rauchen oder Hantieren mit offenem Licht und Flammen ist in allen allgemein zugänglichen Räumlichkeiten und Anlagen verboten.
2. Das Laufenlassen von Fahrzeugmotoren am Stand ist verboten.
3. Das Anbringen von Blumenkästen ist grundsätzlich erlaubt, diese müssen aber sachgemäß und sicher montiert sein. Schäden die durch Gießwasser entstehen sind zu vermeiden und vom verursachenden Mieter zu tragen.
4. Die Lagerung von leicht entzündlichen Materialien (Packpapier, Papier- und Zeitungspaketen), Matratzen, Treibstoffen, Verdünnungen etc. in den allgemein zugänglichen Räumlichkeiten ist verboten.
5. Das Verstellen der Gänge, Stiegenhäuser und Kellergänge (Fluchtwege) durch jegliche Gegenstände oder Fahrzeuge (Fahrräder, Kinderwagen etc.) ist auf Grund gesetzlicher Bestimmungen untersagt. Fluchtwege müssen frei bleiben.
6. Die Gemeinde hat das Recht, bei vorheriger Ankündigung alle Räume eines Wohnobjektes (bei Gefahr im Verzug ohne Ankündigung) mit den zuständigen Behörden oder Personen zu betreten.
7. Das Befahren von Wegen mit Fahrzeugen jeglicher Art ist untersagt.
8. Jeder Mieter verpflichtet sich, dass das Zusammenleben mit den anderen Mietern nicht durch anstößiges, rücksichtsloses oder grob ungehöriges Verhalten beeinträchtigt wird.

Ein grobes und beharrliches Zuwiderhandeln gegen die Bestimmungen dieser Hausordnung ist ein Verstoß gegen den § 30 MRG (Mietrechtsgesetz) und berechtigt die Marktgemeinde Wöllersdorf – Steinabrückl die erforderlichen Schritte (Kündigung des Mietverhältnisses) und Maßnahmen bis hin zur Delogierung anzuwenden.

Marktgemeinde Wöllersdorf – Steinabrückl
Der Bürgermeister

Zusatzantrag GR Nowak:

Der Gemeinderat möge den Punkt 3 Abs. 2 anpassen an Abs. 1, der wie folgt lauten soll:
"... und bedarf deren Genehmigung."

Antrag des Gemeindevorstandes nach Empfehlung des Wohnungsausschusses:

Der Gemeinderat möge die vorliegende und von Rechtsanwalt Dr. Häusler geprüfte Hausordnung genehmigen.

Beschluss (Antrag und Zusatzantrag): Die Anträge werden angenommen.

TOP 12. FF-Zubau Steinabrückl / Gründung einer KommunalKG

Sachverhalt:

Durch das von der Regierung kurzfristig beschlossene Sparpaket verlieren die Gemeinden ab dem 1.4.2012 das Recht, bei Gründung einer Kommunalfirma (meist GesmbH aber auch VereinsKG und BürgermeisterKG möglich) das Recht auf Vorsteuerabzug. Um diese steuerliche Möglichkeit nicht zu verlieren, ist es für die Umsetzung des schon vor Jahren getroffenen Beschlusses betreffend den Zubau bei der FF Steinabrückl notwendig, eine Kommunalfirma in Form einer Kommanditgesellschaft (BürgermeisterKG) zu gründen, da nur diese in der kurzen Zeit möglich ist, und mit dem Bau für die FF zu beginnen. Hierzu wurden 2 Spezialisten für die Sitzung eingeladen, die dem Gemeinderat den Sachverhalt erläutern. Dies ist einmal der Rechtsanwalt der Gemeinde, Dr. Häusler, sowie der Vertreter der Steuerberatungskanzlei Kommunal-s, Ing. Schlögl, die das nun noch mögliche Modell dem Gemeinderat vorstellen:

Dr. Häusler erläutert aus rechtlicher Sicht, dass Gemeinden – soweit sie nicht als Betriebe gewerblicher Art handeln - nur im Rahmen von Ausgliederungen ihrer Vorhaben in Gesellschaften des Privatrechts Vorsteuer abzugsberechtigt sein können, und zwar wenn die Gemeinde mit zumindest 51 % („beherrschender Einfluss“) an dieser Gesellschaft beteiligt ist. Der Gesetzgeber begünstigte diese Ausgliederung im Rahmen des Budgetbegleitgesetzes 2001 noch weiter insofern, als für solche Ausgliederungen ein Steuer- und Gebührenprivileg geschaffen wurde, sodass etwa für die Vermögensübertragung an die Gesellschaft weder Grunderwerbsteuer noch Eintragungsgebühren anfallen.

Mit 1.4.2012 ist diese Variante der Steueroptimierung nach den Bestimmungen des sich abzeichnenden sog. Stabilitätsgesetzes nicht mehr möglich und die Gemeinden verlieren für Projekte, mit denen erst nach diesem Stichtag begonnen werden, die Vorsteuerabzugsberechtigung, auch wenn sie über eine ausgegliederte Gesellschaft abgewickelt werden. Die Gesetzesvorlage und die Erläuterungen zum Stabilitätsgesetz zeigen die in Aussicht genommenen Übergangsbestimmungen auf, wonach der Baubeginn aufgrund einer – wohl rechtskräftigen – Baubewilligung vor dem Stichtag gelegen und zumindest EIN Bauauftrag, der wohl später erweitert und ergänzt werden kann, erteilt worden sein muss.

Der besondere Anreiz der beschriebenen Ausgliederung liegt darin, dass die bei der Rückmietung an die Gemeinde zur Vorschreibung zu bringende Miete nicht kostendeckend zu sein braucht. Um das beschriebene Steuermodell in Anspruch nehmen zu können, muss zunächst in die Umsatzsteuerpflicht optiert werden. Sobald sich die Umsatzsteuer amortisiert hat (bisher innerhalb von 10 Jahren, nach den in Aussicht genommenen Änderungen des Stabilitätsgesetzes innerhalb von 20 Jahren), kann aus der Umsatzsteuerpflicht herausoptiert werden, sodass nur mehr die Nettomiete berechnet werden muss. Damit ist diese Variante, die Renditen und Verwaltungskosten nicht zu berücksichtigen braucht, billiger etwa als eine Leasing- oder Bauträgervariante.

GR Rinner verlässt die Sitzung zwischen 21:15 und 21:18

Vizebgm. Ebner verlässt die Sitzung zwischen 21:17 und 21:19

Ing. Schlögl erklärt aus steuerlicher Sicht, dass der Altbestand als Einlage des Komplementärs (Gemeinde) noch vor dem 31.3.2012 erfolgen muss, dann ist auch die verkürzte Dauer von 10 Jahren – zumindest hierfür – gültig, Erfordernis ist die Übernahme

der bestehenden Mietverträge durch die KG als Rechtsnachfolger der Gemeinde. Da der Neubau nicht vor dem Ende der Vorsteuerabzugsberechtigungsmöglichkeit in Betrieb genommen werden kann bzw. fertig gestellt ist (dies wird vermutlich 1-2 Jahre dauern), gilt hierfür die 20 Jahre-Bindung. Die Miete, die für den Neubau anzusetzen ist, ist ebenfalls im Umsatzsteuergesetz geregelt und muss zumindest 1,5 % des Bauvolumens ausmachen, im gegenständlichen Fall ist dies rund € 9.600,- pro Jahr, die weder kostendeckend sind noch für die Finanzierungsabgeltung ausreichen. Durch dieses Konstrukt ergibt sich sodann die Vorsteuerabzugsberechtigung.

Bürgermeister Glöckler verlässt die Sitzung zwischen 21:29 und 21:31
GR Opavsky verlässt die Sitzung zwischen 21:42 und 21:45

Die Sitzung wird für Beratungen in den Fraktionen von 21:50 bis 22:16 unterbrochen.

Folgende Beschlüsse sind somit zu fassen und Schritte zu machen:

a) Antrag 1: Variantenfestlegung für den Zu- und Umbau der FF Steinabrückl
Sachverhalt:

Der Bau- und Infrastrukturausschuss hat in seiner Sitzung am 12.3.2012 beschlossen, dem Gemeinderat die Variante 1 (Baustudio Hoefler) aus folgenden Gründen zu empfehlen:

- Beste und innovativste Lösung hins. Gestaltungs-,Feuerwehr- und Gemeindeziele
- Funktionalität (des Raumprogrammes, der Verwertung, in Hinblick auf die Mindestausrüstungsverordnung)
- Wirtschaftlichkeit und Baukosten (Wirtschaftlichkeitsberechnung Zu-Um-Neubau, Errichtungskosten, Nutzflächen, Folgekosten, ökologische, nachhaltige und energiesparende Aspekte)

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat möge für den geplanten FF-Zu-Um-Neubau in Steinabrückl die Variante 1 (Planverfasser Baustudio Hoefler) lt. dem dem Bauausschuss vorgelegenen KV über 729.000,- zuzügl. 20 % Ust. beschließen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

mehrheitlich bei 1 Enthaltung
(Pusterhofer)

b) Antrag 2: Gesamtvorhaben FF-Zu-Um-Neubau in Steinabrückl (Entwurf Dr. Häusler):
Sachverhalt:

Bgm. Ing. Gustav Glöckler berichtet über die der Gemeinde durch das NÖ Feuerweggesetz auferlegte Verpflichtung zur Besorgung der Aufgaben der örtlichen Feuerwehr und der damit einhergehenden Notwendigkeit zur Errichtung eines den zeitgemäßen Anforderungen gerecht werdenden Feuerwehrhauses. Unter mehreren in Betracht gezogenen Varianten hat sich die Durchführung der diesbezüglichen Bauarbeiten im Wege einer gemeindeeigenen Gesellschaft, konkret einer Kommanditgesellschaft, als kostengünstigste Vorgangsweise herausgestellt. An diese nun zu gründende Kommanditgesellschaft können in Anwendung der Bestimmungen des Art. 34 § 1 Budgetbegleitgesetz 2001 die die Gemeinde treffenden Aufgaben steuer- und gebührenschonend übertragen werden. Die

gemeindeeigene Kommanditgesellschaft wird sodann im eigenen Namen und auf eigene Rechnung das Feuerwehrhaus errichten und wieder an die Gemeinde zurückvermieten wobei die Miete nicht kostendeckend zu sein hat, sodass allerdings auch neben den Bedarfszuweisungen des Landes die Kostendeckung durch Gemeindesubventionen sicherzustellen ist. Damit kann aber rund die Hälfte der mit den Errichtungskosten in Zusammenhang stehenden Umsatzsteuern eingespart werden.

Allerdings sieht das von der Bundesregierung in Aussicht genommene Stabilitätsgesetz wesentliche Eingriffe in diesen Konstrukt vor, sodass nur mehr bezüglich des in Steinabrückl bereits bestehenden Feuerwehrhauses (dessen Altbestand Wassergasse 6) die bisherige Regelung, wonach die Umsatzsteuer innerhalb von 10 Jahren als vollständig amortisiert anzusehen ist, in Anspruch genommen werden kann, während für den geplanten Neu- bzw. Zubau bereits eine 20-jährige Amortisation gilt. Aber auch dafür ist Voraussetzung, dass mit den Errichtungsarbeiten bzgl. dieses Neu- und Zubaus noch vor dem 01.04.2012 aufgrund einer rechtskräftigen Baubewilligung tatsächlich begonnen wurde.

Antrag des Bürgermeisters:

Zur Umsetzung dieser Zielsetzung möge der Gemeinderat die Gründung einer Kommanditgesellschaft gem. §§ 161ff UGB (laut Gesellschaftsvertrag, der einen integrierten Bestandteil dieses Protokoll darstellt), deren persönlich unbeschränkt haftender Gesellschafter die Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl (Komplementär) ist, deren auf einen bestimmten Betrag (Haftsumme) beschränkt haftender Gesellschafter der (jeweilige) Bürgermeister der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl (Kommanditist) ist und die die Firma „MG Wöllersdorf-Steinabrückl KG“ führt, weiters einen Mietvertrag bzgl. des Altbestandes der Feuerwehr Steinabrückl Wassergasse 6 sowie einen weiteren Mietvertrag für den Neu- bzw. Zubau zum Feuerwehrhaus Steinabrückl (beide Mietverträge sind ein integrierter Bestandteil dieses Protokolls) beschließen.

Beschluss: Der Antrag wird abgelehnt

Abstimmergebnis: mehrheitlich (Enthaltungen: 8 SPÖ, 4 BL, Pusterhofer)

TOP 13. Errichtung eines Zubaus vor dem Eingang der Arztordination am bestehenden Objekt der Bürgerservicestelle in Steinabrückl

Sachverhalt und Begründung:

Auf Grund zahlreicher Anfragen aus der Bevölkerung und einem darauf folgenden Lokalausganschein musste festgestellt werden, dass der vorhandene Wartebereich bei weitem in der erforderlichen Größe nicht vorhanden ist. Patienten müssen teilweise bei jedem Wetter auf Grund des Platzmangels vor der Eingangstüre warten. Mit einem wintergartenähnlichen Vorbau kann man auf einfache Art und Weise das vorhandene Platzangebot erweitern. Mit dem Eigentümer des Objektes wurde bereits Kontakt aufgenommen und die mündliche Zusage für den Anbau eingeholt.

Antrag der SPÖ:

Der Gemeinderat möge die Errichtung eines wintergartenähnlichen Zubaus vor dem Eingang der Ordination am bestehenden Objekt der Bürgerservicestelle beschließen. Die Kosten hierfür belaufen sich nach Kostenschätzung auf ca. € 25.000,- inkl. MWSt. Die Finanzierung hierfür soll im Nachtragsbudget (Kostenstelle 1/510-614 Ordination) bereitgestellt werden.

Zusatzantrag GR Postl:

Der Bauausschuss soll dieses Projekt ausarbeiten und für die Wiedervorlage an den Gemeinderat vorbereiten.

Beschluss: Die Anträge werden angenommen.

Abstimmungsergebnis: mehrheitlich (2 Enthaltungen (Rinner, Nowak))

TOP 14. Park & Drive – Anlage – Vertrag für Teilnahme am Leitsystem

Sachverhalt:

Für die Übernahme der Pflege- und Reinigungskosten aus der Park & Drive-Anlage an der A2 soll ein Leitsystem geschaffen werden, wobei die interessierten Firmen für den Hinweisstandort an der A2 entsprechende Jahresmieten zu entrichten haben. Hierüber wurde ein Vertrag ausgearbeitet, der die Firmen zur Zahlung verpflichtet und so die Kosten, die der Gemeinde aus der P&D-Anlage entstehen, deckt.

Vereinbarung
zwischen der
Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl
Marktzentrum 1
2752 Wöllersdorf
und
Firma
...

über die Teilnahme am Verkehrsleitsystem der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl, wie folgt:

§ 1

Die Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl, im Folgenden kurz Vermieterin genannt, entwickelt ein neues Verkehrsleitsystem, das ausgehend von den beiden Autobahnabfahrten der A2 (Südautobahn „Abfahrt Wöllersdorf“) je einen Wegweiser für die an diesem Verkehrsleitsystem teilnehmenden Firmen bis ins eigentliche Ortsgebiet beinhaltet. Im Bereich der beiden Abfahrten werden Leitsystemtafeln für Firmen, die im Ortsgebiet sowie im angrenzenden Industriegebiet der Vermieterin ansässig sind, mit einer Größe von ca. 1,4 x 0,3 m entsprechend der StVO und der RVS aufgestellt und vermietet. Die Vermietung solcher Leitsystemtafeln ist Gegenstand dieser Vereinbarung.

§ 2

Die in der Präambel genannte Firma, im Folgenden kurz Mieterin genannt, mietet pro Autobahnabfahrt je eine (zwei) Hinweistafel(n) mit einer Größe von ca. 1,4 x 0,3 m (1,4 x 0,6 m), die in dem in § 1 näher beschriebenen Verkehrsleitsystem integriert ist, und erklärt sich bereit, auf dieser Tafel keine eigentliche Produktwerbung, sondern lediglich ihren Firmenwortlaut mit einem Hinweis auf die jeweilige Branche anzubringen.

§ 3

Für die an den jeweiligen Autobahnabfahrten aufgestellten Hinweistafeln des Verkehrsleitsystems wird jährlich eine Miete in der Höhe von €,- zuzüglich 20 % USt., vereinbart, die jährlich im Voraus, erstmals am 01.01.2013, sodann am Ersten Jänner der Folgejahre, zu entrichten ist. Die Miete wird wertgesichert, wobei der von Statistik Austria veröffentlichte Verbraucherpreisindex 2010 (VPI 2010) oder ein an seine Stelle tretender Index für die Berechnung der Geldwertveränderung heranzuziehen ist. Als Basis für diese Berechnung dient der für März 2012 veröffentlichte Indexzahl.

§ 4

Sofern sie im Rahmen des Verkehrsleitsystems von der Vermieterin aufgestellt werden, sind auch die geringer dimensionierten weiterführenden Leittafeln, die diesfalls an den jeweiligen Standorten des in der Gemeinde angelegten Straßennetzes angebracht werden und bis in die Nähe des Firmenstandortes weisen, von dieser Vereinbarung und von der in § 3 vereinbarten Miete erfasst.

§ 5

Die Mieterin verpflichtet sich, die jeweiligen Tafeln auf Ihre Kosten anfertigen zu lassen, wobei auf die Gestaltung des Verkehrsleitsystems sowie auf die Bestimmungen der StVO und der RVS Rücksicht zu nehmen ist (Größe und Farbgebung, Rückstrahlung etc.). Es sind nur solche Tafeln zulässig, die in das in § 1 näher dargestellte Verkehrsleitsystem integriert (montiert) werden können. Daher sind diese Tafeln nur bei jenem Hersteller zu bestellen, der auch das Verkehrsleitsystem über Auftrag der Vermieterin herstellt.

§ 6

Die Vermieterin verpflichtet sich, das Verkehrsleitsystem allen geltenden Vorschriften entsprechend aufzustellen bzw. zu sichern, damit Verkehrs-, Wind- und Wettersicherheit gegeben ist.

§ 7

Die Mieterin verpflichtet sich, bei Änderung des Firmennamens oder Übergang auf einen Rechtsnachfolger, die Vermieterin zu verständigen und für einen entsprechenden Austausch ihrer Tafel nach Absprache mit der Vermieterin zu sorgen.

§ 8

Diesen Vertrag kann jeder Vertragspartner ohne Angabe von Gründen zum jeweiligen Jahresende unter Einhaltung einer 3-monatigen Kündigungsfrist mittels an den jeweils anderen Vertragspartner zu richtenden Schreibens kündigen. Die bis dahin verrechnete Miete verbleibt jedenfalls zur Gänze bei der Vermieterin.

§ 9

Gerichtsstand für Angelegenheiten aus diesem Vertragsverhältnis ist Wiener Neustadt.

Wöllersdorf-Steinabrückl,

Für die Vermieterin:

Für die Mieterin:

Anfrage von GR Postl:

Wie hoch soll dann eine Werbetafel ungefähr kosten?

Bgm. Glöckler antwortet, dass rund € 500,- pro einfachem Hinweisschild angesetzt werden, wobei sich dies nach der Größe der Schilder als auch nach den teilnehmenden Firmen (auch aus anderen Gemeinden) richtet.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Vertragsentwurf für die Teilnahme am Verkehrsleitsystem der Gemeinde genehmigen und dem Bürgermeister ermächtigen, Firmen zur Teilnahme

einzuladen. Der Preis hierfür ist noch nicht fixiert, damit bei den Verhandlungen mit den Firmen auch auf die Größe der Tafeln usw. noch Rücksicht genommen werden kann.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 15. Resolution – Neubau Landeskrankenhaus Wiener Neustadt sicherstellen

Sachverhalt und Begründung:

Der Rechnungshof kritisiert in einem aktuellen Prüfbericht das Ausbauprogramm der Landeskrankenhäuser in der Thermenregion. Darin verlangt er u.a. die Schließung des Standorts in Mödling (und ignoriert dabei die bestehende Fächeraufteilung sowie die abgestimmte Schwerpunktsetzung der Standorte), die Verringerung der Betten-Zahlen (obwohl die Thermenregion mit 3,9 Betten pro 1.000 Einwohnern schon jetzt die wenigsten in Niederösterreich hat und weit unter dem Österreich-Durchschnitt von 5,8 Betten liegt) und den Abbau von 100 Arbeitsplätzen.

Dadurch gefährdet der Rechnungshof die medizinische Versorgung der Bevölkerung in der ganzen Thermenregion. Durch die Zusammenlegung von Standorten könnten tausende Menschen das nächstgelegene Krankenhaus nicht mehr innerhalb von 30 Minuten erreichen. Außerdem könnten die Vorgaben des Bundesgesetzes über Krankenanstalten und Kuranstalten (KAKuG), die pro 50.000 bis 90.000 Einwohnern ein Grundversorgungshaus vorsehen, nicht erfüllt werden.

Das Land Niederösterreich hat sich bewusst für Neubauten an allen vier Standorten mit unterschiedlicher Schwerpunktsetzung entschieden. Die tatsächlichen Mehrkosten bei der Errichtung der 2-Häuser-Variante von 19 Millionen Euro, werden durch die Ersparnis im Betrieb der kleineren Häuser innerhalb von 20 Jahren amortisiert.

Ein Baustopp in Baden und Mödling sowie ein Ende der Planungsarbeiten in Neunkirchen und Wiener Neustadt (wo das neue Landeskrankenhaus im Zusammenspiel mit dem Krebsforschungs- und Krebsbehandlungszentrum MedAustron zu dem Krebs-Zentrum Österreichs wird) steht in keiner Relation zu den Baukosten.

Antrag des Bürgermeisters:

Der Gemeinderat wolle obige Resolution aus folgendem Grund beschließen: Das Land Niederösterreich wird aufgefordert alles zu unternehmen, den geplanten Neubau des Landeskrankenhauses Wiener Neustadt umzusetzen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis: einstimmig

TOP 16. Entlassung aus dem öffentlichen Gut – Grundstück 1822, KG Wöllersdorf

Sachverhalt und Antrag des Gemeindevorstandes:

Für die Errichtung der Ampelanlage B21/Fischaberg ist die Entlassung aus dem öffentlichen Gut und Abtretung an das öffentliche Gut des Landes NÖ einer kleinen Teilfläche mit 6 m² des Gemeindegrundstückes 1822 erforderlich.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Entlassung der Teilfläche des Grundstücks 1822 KG Wöllersdorf mit 6 m² zu Gunsten des öffentlichen Gutes des Landes NÖ genehmigen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 17. Entlassung aus dem öffentlichen Gut – Grundstück 360/5 KG Steinabrückl und Weg-Grundstücke auf fremden KGs

Sachverhalt:

In der Neuanlage am Ende des Mitterweges soll auf dem Grundstück von Hr. Scheibenreif (derzeit landwirtschaftlich genutzt) ein Bauland-Wohngebiet gewidmet werden, um die bestehende Infrastruktur wirtschaftlicher nutzen zu können. Gleichzeitig wird ein Grüngürtel mit Erdwall zur Abgrenzung des Betriebs- bzw. Industriegebietes geschaffen. Dies ist erforderlich, da die Fa. ALPLA beabsichtigt, die bestehende Halle nach Südosten zu erweitern – also über den bestehenden Feldweg der Gemeinde, der bis zur Badener Straße geht. Dieser Weg (Grundstück Nr. 360/5, KG Steinabrückl) ist daher aus dem öffentlichen Gut der Gemeinde zu entlassen, wobei auch die beiden weiterführenden Weg-Grundstücke außerhalb der KG Steinabrückl, die auf den Gebieten der KG Wiener Neustadt (GrSt. 2044/3) und KG Theresienfeld (GrSt. 21/2) liegen, jedoch der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl gehören, ihren Öffentlichkeitscharakter verlieren sollen. Das Grundstück 360/5 KG Steinabrückl (Weg, 874 m²) soll danach der Fa. ALPLA ebenso wie die beiden anderen weiterführenden Grundstücke 2044/3, KG Wiener Neustadt (151 m²) und 21/2, KG Theresienfeld (200 m²) zum Kauf angeboten werden. Der Preis hierfür soll lt. Empfehlung des Vorsitzenden des Bau- und Infrastrukturausschusses, gf. GR Grabenwöger € 30,- pro m² betragen.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Entwidmung des Grundstückes 360/5 KG Steinabrückl aus dem öffentlichen Gut sowie den anschließenden Verkauf (Kosten zu Lasten des Käufers) zusammen mit den beiden weiterführenden Weggrundstücken (2044/3 KG Wr. Neustadt und 21/2 KG Theresienfeld), gesamte Fläche 1.225 m² an die Fa. ALPLA mit einem Preis von € 30,- pro m² beschließen. Die benachbarten Gemeinden werden um entsprechende widmungstechnische Veranlassung gebeten.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmungsergebnis:

einstimmig

TOP 18. Nutzungsübereinkommen für öff. Gut – EVN-Trassenverlegung

Sachverhalt:

Die EVN beabsichtigt, im Ortsteil Steinabrückl eine neue 20 kV-Leitung auf öffentlichem Gut zu verlegen. Hierfür ist ein Nutzungsübereinkommen zu beschließen. Die Verlegearbeiten sollen in den nächsten Wochen beginnen. Danach können die alten Luftleitungen entfernt werden und sollen die Straßenoberflächen wieder von der EVN in den jetzigen Zustand gebracht werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Bürgermeister ermächtigen, das Nutzungsübereinkommen für die Verlegung der 20 kV-Leitung der EVN durch Steinabrückl zu unterfertigen. Weiters sollen die beiden Dienstbarkeitsverträge (V 2012/0105 und V 2012/0104) für die Trafostationen beschlossen werden. Hierfür erhält die Gemeinde eine Entschädigung von je € 500,-. Die vollständige Wiederherstellung der Oberflächen geht gänzlich zu Lasten der EVN, die Trassenverlegung ist im Einvernehmen mit einem Vertreter der Marktgemeinde vor Ort festzulegen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmergebnis:

einstimmig

TOP 19. Umwidmungsansuchen – 983/1, Bründlweg

Sachverhalt:

Es liegt ein Ansuchen von Hr. Trenker betreffend einen Teil seines Grundstückes Nr. 983/1 vor, das, wie schon vor Jahren besprochen, in ein Bauland-Wohngebiet umgewidmet werden soll. Gleichzeitig soll die Gemeinde die in seinem Besitz befindliche Straße „Bründlweg“ ins öffentliche Gut übernehmen und den Grenzverlauf im Bereich des Umkehrhammers mitmachen. Hierüber ist bereits mit dem Raumplaner der Gemeinde, DI Weingartner, Kontakt aufgenommen worden und soll dieses Ansuchen im Zuge der Überarbeitung des Raumordnungsprogramms mit behandelt werden.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Angelegenheit hins. der Umwidmung eines Teiles des Grundstückes 983/1 KG Wöllersdorf auf Bauland-Wohngebiet in Abhängigkeit mit der Übernahme des „Bründlweges“ ins öffentliche Gut, auch die Zufahrt zum Grundstück 982/1 (Besitzer Oliver Krispel) sowie die damit zusammenhängende Grenzbereinigung im Bereich des Umkehrplatzes, wie im Besstandsplan der Fa. Kosaplan + Partner, Nr. H9999/bs131 vom 16.2.2011 dargestellt, beschließen.

Zusatzantrag qf. GR Grabenwöger:

Die Angelegenheit soll dem Bau- und Infrastrukturausschuss zur weiteren Beratung im Zuge der Überarbeitung des Raumordnungsprogramms zugewiesen werden.

Beschluss (Antrag und Zusatzantrag): Die Anträge werden angenommen

Abstimmergebnis: einstimmig

TOP 20. Umwidmungsansuchen – 347/5 und 347/111, Steinabrückl

Sachverhalt:

Es liegt ein Umwidmungsansuchen für die Zufahrt zu den Grundstücken 347/5 und 347/111 in Steinabrückl (Bischof-Grundstücke) vor, in dem die als Zufahrt genutzten Teile in eine Verkehrsfläche privat umgewidmet werden sollen.

Gemeinsamer Antrag:

Der Gemeinderat möge den Bau- und Infrastrukturausschuss das Ansuchen auf Umwidmung der als Verkehrsflächen genutzten Grundstücksteile auf den Grundstücken 347/5 und 347/111 zur weiteren Beratung im Zuge der Überarbeitung des Raumordnungsprogramms zuweisen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmergebnis: einstimmig

TOP 21. Lösungsquittung – EZ 1201, KG Wöllersdorf,

Sachverhalt:

Frau Ilse Raschke möchte ihre Liegenschaft (EZ 1201, KG Wöllersdorf) verkaufen und ersucht um Ausstellung einer Lösungsquittung (Pfandrecht, Vorkaufsrecht, Wiederkaufsrecht). Es bestehen keine Rückstände (die Zahlungen werden treuhänderisch von Dr. Stippel verwaltet und bezahlt), und die seinerzeitigen Auflagen sind erfüllt.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Ausstellung der Lösungsquittung für die Eintragungen in der EZ 1201 KG Wöllersdorf genehmigen, da die Notwendigkeiten hierfür (Pfandrecht, Vorkaufsrecht, Wiederkaufsrecht) nicht mehr gegeben sind.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmresultat: einstimmig

**TOP 22. Verpachtung Gemeindegrundstück 1644/8, KG Wöllersdorf –
Hundeausbildung**

Sachverhalt:

Mondioring ist eine neue Hundesportart, die noch umfassender als die Schutzhundeausbildung abläuft. Hr. Max Wiesinger ist Sprecher jener kleinen Ausbildergruppe, die derzeit den regierenden Staatsmeister und einen Weltmeister in dieser Sportart stellt und nach Verlust des Wiener Trainingsgeländes einen neuen Platz hierfür sucht. Das gemeindeeigene Grundstück 1644/8 östlich direkt an der A2 und an der Bahntrasse angrenzend ist hierfür, da bereits eingezäunt, gut geeignet. Der Platz soll bis auf Widerruf um € 200,- pro Jahr an diese Gruppe verpachtet werden.

PACHTVERTRAG
abgeschlossen zwischen
der Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl,
vertreten durch die unterzeichneten Gemeindefunktionäre,
Marktzentrum 1, 2752 Wöllersdorf
als **Verpächterin** einerseits
und
Herrn **Wiesinger Maximilian**, geb.
Warchalowskigasse 23/4, 2700 Wiener Neustadt
als Vertreter der Trainingsgemeinschaft für Mondioring
als **Pächter** andererseits
wie folgt:

1. Die Marktgemeinde Wöllersdorf-Steinabrückl, im folgenden kurz Verpächterin genannt, ist grundbücherliche Eigentümerin des Grundstückes 1644/8, KG Wöllersdorf.
2. Gegenstand dieses Pachtvertrages ist die Nutzung des aus dem beiliegenden Lageplan, der hiermit zu einem integrierenden Bestandteil dieses Vertrages erklärt wird, ersichtliche, rot gekennzeichnete Grundstücksfläche des Grundstückes 1644/8, KG Wöllersdorf im Ausmaß von ca. 836 m², für das Training für Mondioring des Pächters.
3. Für die Pachtung der in Vertragspunkt 2. bezeichneten Grundstücksfläche hat der Pächter wie auch dessen Rechtsnachfolger einen jährlichen Anerkennungszins von € 200,- (zweihundert Euro) an die Verpächterin zu leisten. Die Höhe des Pachtzinses ist wertgesichert an den Lebenshaltungskostenindex 2010, beginnend mit dem Datum der Vertragsunterzeichnung.
4. Weiters verpflichtet sich der Pächter zur Pflege des gesamten Grundstückes.
5. Die Verpächterin überlässt dem Pächter das im Vertragspunkt 2. näher bezeichnete Grundstück und bezeichneten Gebrauch ab Unterfertigung dieses Vertrages auf unbestimmte Zeit, längstens jedoch solange die Notwendigkeit des Trainings für die Hunde für Mondioring besteht. Das Pachtverhältnis kann beiderseits ohne Angabe von Gründen zu jedem Quartal mit einer Kündigungsfrist von 3 Monaten aufgekündigt werden.
6. Nach Beendigung des Pachtverhältnisses ist die Pachtfläche auf Kosten des Pächters in den bei Abschluss dieser Pachtvereinbarung bestehenden Zustand (unbebaut) wieder herzustellen.
7. Der Pächter sowie dessen Rechtsnachfolger ist verpflichtet, die Verpächterin für alle im Zusammenhang mit dem Pachtgegenstand eintretenden Haftungsfälle vollkommen schad- und klaglos zu halten.

8. Die Verpächterin übernimmt keinerlei Haftung für einen bestimmten Zustand, eine bestimmte Verwendbarkeit oder eine sonstige besondere Qualität des Pachtgegenstandes.
9. Mündliche Nebenabreden zu diesem Vertrag bestehen nicht. Zusätze, Änderungen, Ergänzungen oder Nachträge zu diesem Pachtvertrag bedürfen der Schriftform.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge die Verpachtung des Grundstücks 1644/8 KG Wöllersdorf an Hr. Max Wiesinger zum Zweck der Hundeausbildung (Mondioring) mit einer Jahrespacht von € 200,- indexangepasst mit LHK-Index 2010 beginnend mit Vertragserstellung entsprechend dem obigen Pachtvertrag beschließen. Die hierzu erforderliche Umzäunung ist vom Pächter herzustellen.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmergebnis: einstimmig

TOP 23. Verkauf Grundstück 360/29, KG Steinabrückl (34 m²)

Sachverhalt:

Die Fam. Netzold ist Besitzerin des Baugrundstückes 360/11 in der Neuanlage und möchte den Teil des seinerzeit geplanten Umkehrplatzes (360/29) mit 34 m² erwerben, damit der Zaun gerade verlaufen kann. Das Grundstück ist bereits dem öffentlichen Gut entwidmet.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge das Grundstück 360/29 KG Steianbrückl (nicht mehr benötigter Umkehrhammer mit 34 m²) an die Fam. Netzold (benachbarter Grundeigentümer) mit einem m²-Preis von € 30,- beschließen. Die Kosten für den Kaufvertrag trägt der Käufer.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmergebnis: einstimmig

TOP 24. Verkauf Grundstück 199/4

Sachverhalt:

Am Ende der Höllesstraße/Steinabrückl noch vor der A2 liegt das gemeindeeigene Grundstück 199/4 vor den Grundstücken 190/2 (Werner Gelter) und 193/3 sowie 193/2 (Alfred Holzer). Da Hr. Gelter nur über die Böschung auf seinen Acker gelangen kann und Hr. Holzer für das Baugrundstück 193/3 keinen Zugang zum öffentlichen Gut hat, wollen beide jeweils ca. die Hälfte des Gemeindegrundstückes erwerben. Für den als Glf gewidmeten Teil werden € 3,-/m² und für das BW € 40/m² geboten.

Gemeinsamer Antrag:

Der Gemeinderat möge den Verkauf des Grundstücks 199/4 an die angrenzenden Grundbesitzer Gelter (190/2) und Holzer (193/2 und 193/3) zwecks weiterer Beratung an den Bau- und Infrastrukturausschuss verweisen, der einen Vorschlag hierzu ausarbeitet.

Beschluss: Der Antrag wird angenommen

Abstimmergebnis: einstimmig

TOP 25. Verkauf Grundstücke 1172/24, 1172/218 und 1172/344, KG Wöllersdorf (Wald)

Sachverhalt:

Hr. Anton Mittermüller hat ein Kaufangebot für 3 Waldgrundstücke am Fischaberg gelegt. Es handelt sich um die Waldparzellen 1172/24 mit 12.732 m², 1172/218 mit 3.345 m² und 1172/344 mit 2.122 m², bei denen er jeweils Nachbargrundeigentümer ist. Für die Flächen wird ein Preis von € 0,80 pro m², gesamt somit € 14.560,- geboten, was nach Aussage der Forstabteilung der BH WN im Rahmen ist aber im Vergleich mit Nachbargemeinden an der unteren Grenze liegt (Piesting 0,70 bis über 1,-, Fischau 1,- bis 2,-, Matzendorf-Hölles ca. 1,-). Die Grundstücke 1172/218 und 1172/344 liegen am Fischaberg und sind sehr schmale Flächen, die kaum bewirtschaftet werden können.

In der Vorbereitung durch den Gemeindevorstand wurde es für sinnvoll erachtet, die beiden schmalen Grundstücke 1172/218 und 1172/344 den angrenzenden Grundeigentümern zum Kauf anzubieten und auch öffentlich den Verkauf kundzumachen. Danach soll der Verkauf an den Bestbieter, der im Gemeindevorstand ermittelt wird, erfolgen. Das Grundstück 1172/24 soll nicht verkauft werden, da aus dieser Fläche immer die Maibäume gefällt werden und dieses auch gut erreichbar ist (Ende des Marchgrabenweges beim Schranken).

Gemeinsamer Antrag nach Diskussion:

Der Gemeinderat möge dem Ansuchen auf Verkauf von 3 Waldgrundstücken nicht entsprechen und die Flächen im Besitz der Gemeinde belassen.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen

Abstimmergebnis:

mehrheitlich (6 Enthaltungen (Bürgermeister, 2 UGI, Rinner, Czujan, Fr. Ebner))

TOP 26. Verkauf Grundstücke 486/6 und 486/14, KG Wöllersdorf

Sachverhalt:

Hr. Axel Fila hat das letzte in der Schafschere gelegene Baugrundstück erworben und möchte dazu noch die gemeindeeigenen Grundstücke, die seines umgeben, kaufen. Hierbei wird aber der bestehende Weg und das Straßenende abgeteilt und verbleiben im Gemeindeeigentum. Im derzeit gültigen Flächenwidmungsplan sind diese Grundstücke als Bauland-Wohngebiet ausgewiesen, wobei im Zuge der Überarbeitung des Raumordnungsprogramms eine Rückwidmung auf Grünland bzw. Forst auf Grund der Bestockung angebracht erscheint. Außerdem ist eine Bebaubarkeit auf Grund der Steilheit und der dortigen Felsen nicht gegeben.

Antrag des Gemeindevorstandes:

Der Gemeinderat möge den Verkauf der beiden gemeindeeigenen Grundstücke 486/6 und 486/14 an Hr. Alex Fila genehmigen, wobei jene Fläche, auf der das Straßenende und der Fußweg liegt, bei der Gemeinde verbleibt. Für die Fläche soll ein Preis von € pro m² verlangt werden (kein BW, keine Bebaubarkeit, Wald). Die Kosten für die Vertragserrichtung und die Erstellung des Teilungsplanes trägt der Käufer.

Diskussion.

Gemeinsamer Antrag:

Der Gemeinderat möge die beiden Grundstücke vorerst nicht verkaufen sondern die Änderung der Widmung im Zuge der Überarbeitung des Raumordnungsprogramms abwarten. Wenn die Flächen als Forst bzw. Grünland ausgewiesen sind, soll der Bau- und Infrastrukturausschuss einen Preisvorschlag ausarbeiten.

Beschluss:

Der Antrag wird angenommen.

Abstimmergebnis:

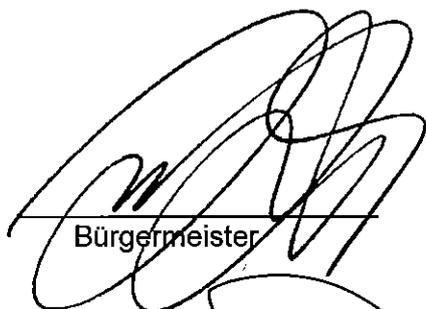
einstimmig

Bgm. Glöckler berichtet im Anschluss über das Einlangen des wasserrechtlichen Bewilligungsbescheides hins. der Hochwasserschutzmaßnahmen an der Piesting. Nachdem abzuwarten ist, bis dieser in Rechtskraft erwachsen ist, können erst anschließend weitere Schritte vorbereitet werden.

Der Bürgermeister bedankt sich bei den Zuhörern und der Vertreterin der Presse und wünscht einen schönen Abend.

Bgm. Ing. Gustav Glöckler schließt die öffentliche Gemeinderatssitzung um 23:10 Uhr.

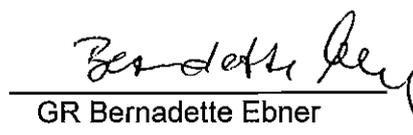
Dieses Sitzungsprotokoll wurde in der Gemeinderatssitzung am 12.6.12 genehmigt.

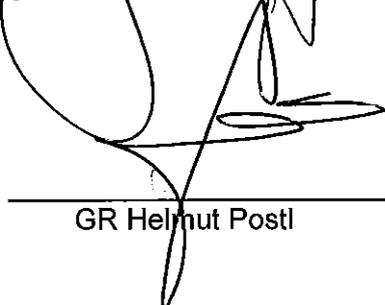

Bürgermeister

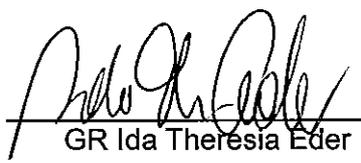

Schriftführer


gf. GR Christian Grabenwöger


gf. GR Hubert Mohl


GR Bernadette Ebner


GR Helmut Postl


GR Ida Theresia Eder